

Haushaltssatzung 2023; Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2023 und Offenlegung des Haushaltsplanes 2023

I. Haushaltssatzung 2023

Haushaltssatzung der Gemeinde Gersheim für das Haushaltsjahr 2023

Aufgrund der §§ 84 ff. des Kommunalselbstverwaltungsgesetzes - KSVG - vom 15. Januar 1964, in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juni 1997 (Amtsbl. S. 682), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 18. Januar 2023 (Amtsbl. I S. 204), hat der Gemeinderat am 11.07.2023 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2023 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr wird festgesetzt	2023
1. im Ergebnishaushalt mit	
dem Gesamtbetrag der Erträge auf	16.284.182,00 EUR
dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	17.204.050,00 EUR
im Saldo der Erträge und Aufwendungen auf	- 919.868,00 EUR
2. im Finanzhaushalt mit	
den Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	3.405.319,00 EUR
den Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	4.482.413,00 EUR
dem Saldo aus Investitionstätigkeit auf	- 1.077.094,00 EUR

den Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	1.077.094,00 EUR
den Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	108.188,00 EUR
dem Saldo aus Finanzierungstätigkeit auf	968.906,00 EUR

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen wird festgesetzt

für das Haushaltsjahr 2023 auf 1.077.094,00 EUR.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden für das Haushaltsjahr 2023 nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kredite zur Liquiditätssicherung wird festgesetzt

für das Haushaltsjahr 2023 auf 25.000.000,00 EUR.

§ 5

Der Anstieg der Bilanzposition „Nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag“ zum Ausgleich des Ergebnishaushalts wird festgesetzt

für das Haushaltsjahr 2023 auf 919.868,00 EUR.

§ 6

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

2023

1. Grundsteuer

a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)

400 v. H.

b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)

680 v. H.

2. Gewerbesteuer

430 v. H.

§ 7

Es gilt der vom Gemeinderat am 13.12.2022 beschlossene Stellenplan für 2023.

§ 8

1. Zweckbindung:

Nach § 17 Kommunalhaushaltsverordnung (KommHVO) gelten für Spenden, Versicherungserstattungen und privaten Ersatz die Zweckbindung. Nach § 17 Abs. 2 KommHVO wird bestimmt, dass in einem Teilhaushalt Mehrerträge/Mehreinzahlungen zur Abdeckung von Mehraufwendungen/Mehrauszahlungen im gleichen Teilhaushalt verwendet werden dürfen.

Diese Mehraufwendungen gelten nicht als überplanmäßige Ausgaben.

2. Deckungsfähigkeit:

Nach § 18 Abs. 2 KommHVO werden alle Personal- und Versorgungsaufwendungen für gegenseitig deckungsfähig erklärt.

3. Übertragbarkeit:

Nach § 19 Abs. 2 KommHVO werden die Ermächtigungen für Aufwendungen der Budgets für übertragbar erklärt.

Gersheim, den 11.07.2023

gez. Clivot

Michael Clivot
Bürgermeister

II. Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2023

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2023 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach dem Kommunalselbstverwaltungsgesetz (KSVG) erforderliche **Genehmigung des Landesverwaltungsamtes** - Kommunalaufsicht - zu der Festsetzung in § 2 ist mit Schreiben vom **07.08.2023** erteilt worden.

Sie hat folgenden Wortlaut:

„Im Rahmen der Haushaltssatzung 2023 der Gemeinde Gersheim genehmige ich gemäß § 92 Abs. 2 des Kommunalselbstverwaltungsgesetzes (KSVG)

- den Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen in Höhe von **1.077.094,-- €**.

St. Ingbert, 07.08.2023, Im Auftrag: gez. Frey, Thomas Frey“

Ist die Satzung unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Kommunalselbstverwaltungsgesetzes zustande gekommen, gilt sie ein Jahr nach dieser öffentlichen Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen (§ 12 Abs. 6 KSVG).

